



NATIONALE  
STELLE  
ZUR  
VERHÜTUNG  
VON  
FOLTER

**Bundesstelle**

# **Besuchsbericht**

**Abschiebung Flughafen Berlin-Schönefeld – Flughafen  
Turin (Italien)**

**Begleitung vom 7. Februar 2017**

**Az.: 2212/3/17**

## **Inhalt**

A	Informationen zur Maßnahme und zum Besuchsablauf.....	2
B	Allgemeiner Eindruck.....	3
C	Feststellungen und Empfehlungen.....	3
D	Weiteres Vorgehen.....	4

### **A Informationen zur Maßnahme und zum Besuchsablauf**

Die Nationale Stelle ist der Präventionsmechanismus nach Art. 3 des Fakultativprotokolls der Vereinten Nationen zum Übereinkommen gegen Folter und andere grausame, unmenschliche oder erniedrigende Behandlung oder Strafe. Sie hat die Aufgabe, zum Zweck der Wahrung menschenwürdiger Unterbringung und Behandlung im Freiheitsentzug regelmäßig Orte der Freiheitsentziehung zu besuchen, die Aufsichtsbehörden auf Missstände aufmerksam zu machen und gegebenenfalls Verbesserungsvorschläge vorzulegen.

Im Rahmen dieser Aufgabe begleitete eine Delegation der Bundesstelle zur Verhütung von Folter am 7. Februar 2017 die Abschiebung vom Flughafen Berlin-Schönefeld nach Turin (Italien). Insgesamt wurden zwei Personen auf Ersuchen der Länder Hamburg und Berlin abgeschoben, bei denen eine vorangegangene Abschiebung scheiterte. Es handelte sich um Überstellungen nach Art. 29 Abs. 1 Verordnung (EU) 604/2013 (Dublin-III-Verordnung).

Die Bundesstelle kündigte die Begleitung am 2. Februar 2017 im Referat 25 des Bundespolizeipräsidiums an. Die Delegation traf am Besuchstag um 7:30 Uhr am Flughafen Berlin-Schönefeld ein. In einem Eingangsgespräch berichteten Bundespolizeibedienstete der Delegation über den Stand der Zuführungen. Anschließend stimmte die Delegation den Ablauf ab und bat um die Zusammenstellung verschiedener besuchsrelevanter Dokumente.

Die Delegation besichtigte die Clearingstelle, in der die Übergabe der abzuschiebenden Personen durch die Landesausländerbehörden stattfand, den Wartebereich und das Arztzimmer. Anschließend begleitete sie die Abschiebemaßnahme und beobachtete die Übergabe an die italienischen Behörden.

Sie sprach mit dem anwesenden Arzt, der Rückführungsbeobachterin der Caritas sowie verschiedenen Begleitbeamtinnen und -beamten.

## **B Allgemeiner Eindruck**

Als die Delegation am Flughafen eintraf, war bereits eine abzuschiebende Person vor Ort. Es handelte sich um einen männlichen, eritreischen Staatsbürger, der in Hamburg gelebt hat. Er ist anerkannter Flüchtling. Die Landespolizei überraschte ihn in dessen Flüchtlingsunterkunft am selben Tag um ca. 1 Uhr morgens. Er bekam Gelegenheit, seine Sachen zu packen. Während des Antreffens und der Fahrt seien ein Dolmetscher und ein Arzt anwesend gewesen. Er sei gegen 7 Uhr morgens den Bundespolizeibediensteten am Flughafen übergeben, durchsucht und ärztlich untersucht worden. Er verhielt sich ruhig.

Kurz nach dem Eintreffen der Besuchsdelegation wurde die zweite abzuschiebende Person an den Flughafen gebracht. Es handelte sich um einen männlichen, nigerianischen Staatsbürger, der in Berlin gelebt hat. Er war am frühen Morgen desselben Tages unter einem Vorwand zu einem Behördentermin geladen worden, wo die Landespolizei ihn aufgriff. Es soll in diesem Zusammenhang zu Widerstandshandlungen gekommen sein. Die Beamten der Landespolizei legten der betroffenen Person metallene Hand- und Fußfesseln an, die mit einer metallenen Kette verbunden waren, und setzten ihm einen Sturzhelm auf. Jegliche Bewegungen waren somit nur eingeschränkt möglich. Als er an dem Flughafen der Bundespolizei übergeben wurde, legte man die Hilfsmittel der Fesselung wieder ab, da er sich ruhig und kooperativ verhielt. Er wurde sodann durchsucht und ärztlich untersucht. Die Bundespolizei fesselte dessen Hände und Füße mit einem *Body-cuff* (ein Textilgurt mit Fesselungsvorrichtungen für die Hand- und Fußgelenke) auf lockerster Stufe, also mit der größtmöglichen Bewegungsfreiheit. Diese Sicherungsmaßnahme wurde ca. 30 min. nach Abflug abgelegt.

Unerfreulich ist die Tatsache, dass die betroffene Person ein halbes Jahr zuvor in Haft war und nach Ablauf ihrer Freiheitsstrafe entlassen wurde, ohne dass eine Abschiebung direkt nach der Strafhaft erfolgte.

Eine Gelegenheit seine Sachen zu packen, hatte die betroffene Person nicht. Es hieß, es würden ihm seine Sachen nachgeschickt werden.

Die abzuschiebenden Personen mussten ihre Mobiltelefone bei der Sicherheitsabfertigung im Großgepäck verstauen, die sie erst am Zielort wieder ausgehändigt bekamen. Sie hatten aber die Möglichkeit, sich gegebenenfalls wichtige Telefonnummern aufzuschreiben sowie in dringenden Fällen über ein Diensttelefon der Bundespolizei Gespräche zu führen.

Essen und Getränke standen am Flughafen und während des Fluges jederzeit und in ausreichender Menge bereit.

Ein Arzt begleitete den Flug nach Italien.

## **C Feststellungen und Empfehlungen**

Es gibt keinen Anlass zu Empfehlungen.

## **D Weiteres Vorgehen**

Die Ergebnisse des Besuches sowie die Stellungnahme werden in den Jahresbericht 2017 aufgenommen, den die Bundesstelle gemeinsam mit der Länderkommission erstellt und an die Bundesregierung, die Landesregierungen, den Deutschen Bundestag und die Länderparlamente richtet. Außerdem werden Bericht und Stellungnahme ohne Namen von Personen vorab auf der Homepage der Nationalen Stelle verfügbar gemacht.

Wiesbaden, 19. Oktober 2017